

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

42. Sitzung, 06.05.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen des zwölften Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweihundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 6. Mai 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident **Pancraz.**

Am Ministertische: Reg.-Comm. Bucholz. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

1. Ein Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend die Neubildung des Staatsgerichtshofes. Dasselbe lautet:

Auf das geehrte Schreiben des Landtags vom 27. v. Mts., betreffend die Neubildung des Staatsgerichtshofes, verfehlt das Staatsministerium nicht zu erwidern, daß das Großherzogliche Oberappellationsgericht mit der gemäß §. 3 der Anlage III. des Staatsgrundgesetzes erforderlichen Ausloosung eines seiner Mitglieder beauftragt worden ist und demnächst über das Ergebnis, so wie in Betreff der von der Staatsregierung zu ernennenden Mitglieder und Ersatzrichter des Gerichtshofes dem geehrten Landtage weitere Mittheilung zugehen wird.

Es wird die fernere Mittheilung über die geschehene Ausloosung zu erwarten sein.

2. Ein Schreiben derselben, betreffend den Bestand und den Vorschlag der Staatsgutscapitalienkasse für die gegenwärtige Finanzperiode. (An den Finanz-Ausschuß.)
3. Eingabe des Obergerichtsanwalts Köhler — ferneres Material zu einer Ministeranklage. (An den Petitions-Ausschuß.)
4. Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. nachträgliche Erhöhung der §§. 8, 9, 10 und 11 des Voranschlags der Ausgaben der Postkasse. An den Finanzausschuß.)
5. Ein Gesuch des Gemeindevorstehers Hobbie zu Zetel betr. Besteinerung des Weges von Zetel nach Neuenburg. (An den Petitionsausschuß.)
6. Ein Schreiben der Staatsregierung, betr. einen als

vertraulich bezeichneten Gegenstand. (An den Finanzausschuß.)

7. Eine Petition des Mühlenbesizers D. S. Kruse zu Delmenhorst, betr. die Erlassung eines Gesetzes wegen Regulirung des Recognitionswesens u. (An den Petitionsausschuß.)
8. Ein Urlaubsgesuch des Abg. Werry. Derselbe bittet wegen unaufschiebbarer Geschäfte um dreiwöchentlichen Urlaub.

Abg. **Ahlhorn**: Ich habe mich auch schon früher einmal gegen die langen Urlaubsbewilligungen ausgesprochen. Ich werde den Urlaub nicht bewilligen. Der Abg. Werry ist nur immer ganz kurze Zeit hier gewesen, er hat hier noch wenig oder nichts gewirkt; er ist im Petitionsausschuß und sind noch viele Petitionen rückständig. Von Anwalt Köhler kommen daher Anträge über Anträge, auch über Beschleunigung seiner Beschwerden. Hätte der Abg. Werry diese Petitionen rasch erledigt, so kämen jetzt von demselben nicht immer neue Eingaben. Ich halte es nicht mehr als in der Ordnung, daß, wer ein solches Mandat annimmt, auch hier am Platze sei, denn wer ein Amt annimmt, der warte sein. Ich muß den Antrag stellen, den Urlaub nicht zu bewilligen.

Die Frage des Vicepräsidenten,

ob der erbetene Urlaub dem Abg. Werry erteilt werden soll,

wird mit 20 gegen 19 Stimmen bejaht.

Uebergang zur Tagesordnung:

I. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen.

Abg. **Bothe** als Berichterstatter: In der Zusammenstellung der in erster Lesung gefaßten Beschlüsse sind Pag. 2 des Art. 29 mehrere Worte ausgeblieben, welche noch nachzufügen sind. Im 2. Satz dieses Artikels hinter dem Worte „Gebühren“ sind die Worte „der 2. Werthklasse und bei den

Obergerichten" weggeblieben, so daß der Satz lauten soll: „In Straffachen und wenn in bürgerlichen Rechtsachen der Werth des Streitgegenstandes aus dem Ersuchen nicht genügend erhellt, kommen bei den Amtsgerichten die Gebühren der 2. Werthklasse und bei den Obergerichten die Gebühren der 5. Werthklasse zur Anwendung“.

Der von dem Regierungs-Commissär gestellte Antrag zu Art. 1 des Entwurfs:

hinter „dritten Personen“ werde hinzugefügt: „so wie den Parteien“

wird ohne Debatte angenommen, nachdem der Berichterstatter Abg. **Bothe** Namens des Ausschusses erklärt hat, daß der Ausschuß diesem Antrage seine Zustimmung giebt. Der Antrag des Regierungs-Commissärs:

die Ziffer 29 des Entwurfs der Taxe unverändert anzunehmen

wird abgelehnt. Der Antrag des Abg. **Ritter**, welcher hinreichend unterstützt wird, dahin lautend:

unter Ziffer 30 der Taxe der Gebühren in bürgerlichen und Rechtsstraffachen werden die Worte:

„Gesamtbeträge der für die ganze Verheuerungszeit“

gestrichen und dafür gesetzt: „Beträge der für ein Jahr“

wird abgelehnt. Der fernere Antrag des Regierungs-Commissärs:

die Ziffer 30 des Entwurfs unverändert anzunehmen wird ebenfalls abgelehnt, ebenso werden die Anträge desselben:

Ziffer 31, 32a der Taxe unverändert anzunehmen und den zu Ziffer 46 des Entwurfs der Taxe beschlossenen Zusatz abzulehnen

sämmtlich in besonderer Abstimmung abgelehnt. Endlich wird auch der Antrag des Regierungs-Commissärs:

der §. 2 des Art. 33 des Entwurfs werde unverändert angenommen und anstatt des beschlossenen neuen §. 2 die unter Ziffer 71 der Taxe bestimmte Arrha und Informationsgebühr in folgender Weise erhöht: in der 4. Werthklasse — 4 Thlr., in der 5. Werthklasse — 5 Thlr., in der 6. Werthklasse — 6 Thlr., in der 7. Werthklasse — 7 Thlr.

abgelehnt. — Es erfolgt darauf die Abstimmung über das ganze Gesetz, wie es aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist, und wird dasselbe angenommen.

II. Bericht des Petitionsausschusses über eine Vorstellung

a. mehrerer Einwohner Neuenburgs, betreffend Entschädigung für den Verlust des Landgerichts,

b. des Gemeindevorstehers Hobbie zu Betsel, betreffend Beurlaubung einer Amtsbehörde im Bezirke Bockhorn.

Die Versammlung verzichtet auf die Verlesung des Berichts, und wird der Antrag des Ausschusses ad a Nr. 1: der Landtag beschließe, der Staatsregierung die Bitte zur etwaigen Berücksichtigung anheim zu geben,

sowie der Antrag ad b Nr. 2:

der Landtag beschließe unter den im Bericht enthaltenen Umständen über die Petition zur Tagesordnung überzugehen

angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe der Gemeinden Schortens, Neuende und Sande, betr. die Concurrenz zu den Gemeindelasten.

Abg. **Bargmann** als Berichterstatter: Es ist in der Petition vorgestellt, daß das Grundeigenthum in den drei genannten Gemeinden größtentheils entweder in andern Gemeinden wohnenden Personen oder dem k. preussischen Fiscus gehört oder daß es Kron- und Staatsgut sei. Die dahin gehörigen Ländereien bezahlten weder Schullasten noch Armengeld, von den Kron- und Staatsguteländereien würde auch nicht zur Kirchspielskasse contribuiert. Eine Folge davon sei, daß es den weniger Bemittelten, die in den Gemeinden zurückbleiben, unbillig sein würde, die Gemeindelasten aufzubringen. Sie bitten, daß ein Gesetz erlassen werden möge, daß die Ländereien derjenigen, die nicht in der Gemeinde wohnen, zu den Gemeindelasten herangezogen werden könnten. Der Ausschuß hat die Petition der Berathung unterzogen und berichtet darüber folgendermaßen: Was den Beitrag zur Kirchspielskasse anbelangt, so dürfte es von dem Beschlusse des Gemeinderaths abhängen, ob er den Beitragsfuß so stellen will, daß auch die Ländereien der Forensen und die übrigen, die in Frage kommen, herangezogen werden können. Was die Schullasten anbelangt, so erledigt sich dieser Punkt durch das kürzlich erlassene Schulgesetz. Was aber die Armenlast betrifft, so bedarf die Frage einer weiteren Erörterung. Es ist diese Frage bei der Berathung über die Gemeindeordnung zur Sprache gekommen, und es wurde auch damals von einer Minorität ein Antrag im Sinne der gegenwärtigen Petition gestellt. Der Antrag hat aber auf dem Landtage keinen Beifall gefunden, es stimmten mit dem Mitgliede des Ausschusses, das sich in der Minorität befand, höchstens ein oder zwei andere Mitglieder. Es dürfte also nicht angemessen sein, die Sache geradezu der Staatsregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes zu empfehlen, indes muß doch daran erinnert werden und der Ausschuß legt Werth darauf, daß damals aus dem Butjadingerlande 6 Petitionen eingegangen waren, die dasselbe beantragten, was jetzt die drei Gemeinden beantragen, auch ist noch eine andere Petition im gleichen Sinne und mit vielleicht noch triftigeren Gründen damals aus Landwüherden eingegangen. Unter diesen Umständen scheint es dem Ausschuß doch nicht zulässig, die Sache so ohne Weiteres von der Hand zu weisen. Der Gegenstand erfordert gewiß die reiflichste Erwägung, und der Ausschuß hat sich zu dem Antrage geeinigt:

„der Landtag beschließe, die Petition an die Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung abzugeben“, was etwas anderes ist, als eine Empfehlung. Eine Empfehlung würde schon in sich schließen, daß der Landtag von der Wichtigkeit der in der Petition ausgesprochenen Gründe

überzeugt sei, und das ist auch bei dem Ausschusse nicht der Fall.

Der Antrag des Ausschusses: der Landtag beschliesse, die Petition an die Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung abzugeben wird ohne Debatte angenommen.

IV. Bericht des Petitionsausschusses über eine Vorstellung des Müllers Johann Hobbie zu Betel, die Herabsetzung der von seiner zu Betel stehenden Mühle zu erlegenden Abgaben.

Die Versammlung sieht von der Verlesung des Berichts ab und der Antrag des Ausschusses:

der Landtag beschliesse unter den von ihm im Bericht hervorgehobenen Umständen zur Tagesordnung überzugehen

wird ohne Debatte angenommen.

V. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Schulachtsausschusses zu Brookstreek, Kirchspiels Essen, das Schulgesetz betreffend.

Abg. **Windhaus**: Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß Löninger Brookstreek von der Bünninger Schule etwa eine Stunde entfernt ist und daß bei nassem Wetter gar nicht hinzukommen ist. Da nun die Kinder aus Löninger Brookstreek bereits früher schon nach der Essener Brookstreeker Schule gegangen sind und die Bünninger Schule bereits so sehr überfüllt ist, daß nach unseren Gesetzen ein Lehrer nicht mehr ausreicht, so würde es sich rechtfertigen lassen, daß diese Kinder aus Löninger Brookstreek nach der Essener Brookstreeker Schule gewiesen werden, wodurch die Schule von den Lasten erleichtert würde.

Abg. **Bargmann** als Berichterstatter: Ob die Gründe, die etwa für eine Vereinigung sprechen, richtig sind oder nicht, das scheint mir, hat der Landtag nicht zu beurtheilen. Die Petenten hatten jedenfalls den ihnen gesetzlich zustehenden Weg an das Oberschulcollegium einzuschlagen, der Landtag wird also, zur Zeit wenigstens, noch nicht hierauf eintreten können.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen

wird angenommen.

VI. Bericht des Petitionsausschusses über eine Beschwerde des Köters Gerhard Harbers zu Norderschwei für sich und viele andere Eingeseffene des Kirchspiels Schwei, wegen einer geschwindig verzögerten Entscheidung in einer Sielsache.

Der Abg. **Arkau** verliest den Bericht und der Antrag des Ausschusses kommt zur Berathung.

Abg. **Mölling**: Der Gegenstand, meine Herren! der jetzt zu Ihrer Beschlussfassung steht, wirft, so weit ich nach dem, was vorgelegt ist, urtheilen kann, recht dunkle Schatten auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden. Sie haben die Thatsachen vor sich liegen. Im November 1856 soll die betreffende That geschehen sein, im Februar 1857 wurde die Klage darüber erhoben, über die Klage erfolgte keine Ent-

scheidung nach der Angabe bis zum 6. April 1857. Zu dieser Zeit wurde ein Beförderungsgesuch, und zwar ein dringend befürwortetes Beförderungsgesuch eingereicht und dringend um Erledigung der Sache gebeten. Keine Antwort! Am 20. Mai desselben Jahres wird eine Beschwerde an die Regierung gerichtet mit der Bitte, den Sielvorstand zur Erledigung der Sache anzuhalten. Nach der Vorstellung keine Antwort! Damit ist der erste Act des Drama zu Ende. Hiernach liegen zwei, bei zwei verschiedenen Behörden eingereichte Beförderungsgesuche vor, ohne daß die Betreffenden Antwort erhalten hätten. Justizbehörden geben auf jedes Beförderungsgesuch, soweit meine Erfahrung reicht, Antwort, sie sagen wenigstens, wie die Sache steht. Sie werden mir zugeben, daß diese Verwaltungsbehörden doch dieselbe Pflicht zu antworten haben sollten. Endlich am 17. Juli erfolgt das Urtheil des Sielvorstandes, das am 21. Juli insinuiert ist. Am 24. Juli wird der Recurs angezeigt mit der Bitte um Mittheilung der Acten und der Entscheidungsgründe. Es wird gesagt, daß die Beschwerdeführer gänzlich in Unkenntniß geblieben sind über eine Instruction und Untersuchung der Sache. Ich kann natürlich nicht beurtheilen, welch' eine Bewandniß es hiemit hat, es erfolgt aber wieder keine Antwort. Am 17. August wird eine Beschwerde an die Regierung, da am 19. die Recursfrist abläuft, ohne Rechtfertigung gerichtet, denn die Petenten sagen, sie hätten die Gründe der Entscheidung der unteren Behörde nicht erhalten, sie wären also zu einer Rechtfertigung nicht in den Stand gesetzt, sie bitten nun, die untere Behörde bei Brüche anzuhalten, ihnen die Acten und Entscheidungsgründe mitzutheilen. Bis zum 25. September keine Antwort, daher ein Beförderungsgesuch an die Regierung — keine Antwort. — Am 30. November eine Beschwerde an das Staatsministerium mit der Bitte, die betreffenden Behörden zu ihrer Pflicht anzuhalten und ihnen, den Petenten, Kenntniß zu geben, daß und wie dies geschehen sei. Nach der Vorstellung wieder keine Antwort. Damit ist der zweite Act des Drama zu Ende. Wieder sind zwei Beförderungsgesuche eingegangen und ohne Antwort geblieben. Ich urtheile nicht über die Wahrheit der Thatsachen, aber es wird doch unmöglich anzunehmen sein, daß diese Thatsachen vorgebracht würden, ohne daß sie wahr wären. Es folgt der 3. Act des Drama. Das ist das Urtheil, welches am 16. März von der Regierung gesprochen ist. Zufällig bin ich in den Besitz einer Abschrift dieses Urtheils gekommen. Es versteht sich von selbst, daß wir uns jedes Urtheils über die Sache, über den Inhalt des Bescheides zu enthalten haben. Der Recurrent ist, nachdem nunmehr der Sielvorstand seine Beschwerde für unbegründet erklärt hat, in zweiter Instanz dahin beschieden, daß seine Sache nur im Wege Rechtsens zu erledigen sei. Dann aber heißt es weiter: „Dem Antrage um Mittheilung der Acten, eventuell der Entscheidungsgründe hat nicht entsprochen werden können, weil bei den Vorstandsacten sich das angebliche Gesuch vom 24. Juli v. J. nicht befindet und nach dem Berichte des Vorstandes dort auch nicht eingegangen sein wird.“ Hier wird es endlich in Zweifel gestellt, ob jenes

Gesuch auch eingegangen ist. Nach dem Bericht des Sielvorstandes an die Regierung müßte man annehmen, es sei nicht eingegangen, das Gesuch finde sich nicht bei den Acten. In einer so wichtigen Angelegenheit, wo es sich um einen angegebenen Schaden von 4500 Thlr. Gold handelt, ist die unbestimmte Anfuhr: „das Gesuch werde beim Sielvorstande nicht eingegangen sein“, schon auffallend. Noch schwerer ist es anzunehmen, daß das Gesuch nicht beim Amte eingegangen sein sollte. Ich habe einen Brief vor mir liegen, worin gesagt wird: „Noch auffallender ist, was in Betreff der retirirten Entscheidungsgründe von Seiten des Sielvorstandes mitgetheilt wird. Es kann mit einem Eide erhärtet werden, daß das fragliche Gesuch am 25. Juli 1857 hier zur Post gegeben ist. Von derselben Person sind am gleichen Tage Schreiben an das Amt Rodenkirchen zur Post gegeben, welche dort angekommen sind. Das erste Mitglied des Amtes Rodenkirchen ist Sielvorstand. Andere Personen wollen das fragliche Schreiben bei den Acten gesehen haben. Wahrscheinlich wird sich beweisen lassen, daß es bei den Acten liegt, resp. gelegen hat.“ Also von derselben Person sind am gleichen Tage mehre Schreiben an das Amt zur Post gegeben worden, welche doch eingegangen sind: man sollte doch denken, daß wenn solche andere zu gleicher Zeit eingereichte Eingaben wirklich zur Stelle gekommen, auch das fragliche Gesuch beim Amte eingegangen sei. Wie gesagt, das sind Behauptungen, aber doch Mittheilungen, die um so mehr in Betracht kommen und um so mehr beherzigt werden mögen, als die Betheiligten sich erbieten, die Behauptungen mit einem Eide zu bekräftigen. Gesezt aber, es wäre nicht geschehen, so sehe ich nicht recht ein, warum die Regierung nicht vor ihrer Entscheidung die Entscheidungsgründe von dem Sielvorstande eingezogen und dem Recurrenten mitgetheilt hat, das Schreiben, welches die Bitte enthielt, mochte beim Amte producirt sein oder nicht. Ich wundere mich um so mehr, daß die Regierung dies nicht gethan hat, da ja nach dem Staatsgrundgesetz Art. 47 §. 4 die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden sollen. So steht es wörtlich im Staatsgrundgesetz. Sie finden ferner im Staatsgrundgesetz ebenda §. 3 bestimmt, daß da, wo abschläglich beschieden wird, die Entscheidungsgründe angeführt werden sollen. Es bedurfte gar nicht der Bitte um Mittheilung und hätten die Entscheidungsgründe dem Bescheide hienach gleich beigelegt werden müssen. Nun, meine Herren! ich werde für den Antrag des Ausschusses stimmen und ich glaube im Sinne dieser Versammlung zu sprechen, wenn ich den Wunsch ausspreche, es möge dieser Vorfall einer recht strengen und ernstlichen Untersuchung unterzogen werden, ich spreche es aber auch aus, daß ich nicht daran zweifle und daß ich das Vertrauen habe, daß das Ministerium Veranlassung nehmen werde, diesen Vorfall im Interesse der Behörden auf das Strengste zu untersuchen, Sie sehen aber auch daraus, daß es nicht so ganz ohne Grund ist, wenn wir gewünscht haben, daß die Berufung nicht auf eine Berufungs-

instanz möge beschränkt, sondern noch bis in die zweite Instanz, bis zum Ministerium, verfolgt werden könne. Wäre das hier gewesen, und wäre in dieser Angelegenheit der Recurs an das Staatsministerium in der bestimmten Frist eingelegt worden, dann würde das Staatsministerium gewiß Veranlassung genommen haben, die Sache gleich auf das strengste zu untersuchen. Dieser Vorfall steht nicht so vereinzelt da, wofür ich Belege zu bringen vermöchte, und ich kann hier nur den Wunsch aussprechen, daß dieser Vorfall auf das strengste untersucht werde.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Meine Herren! Der Herr Abg. Mölling hat in seinem Vortrage nur wesentlich das wiederholt, was auch der Ausschuss in seinem Berichte vorgelesen hat. Er sowohl, wie der Ausschuss, gehen davon aus, daß alle die thatsächlichen Umstände, die in dieser Petition vorgelesen sind, in der Wahrheit begründet sind. In dieser Voraussetzung, sagt der Ausschuss, habe er den Antrag gestellt: „Der Landtag möge der Staatsregierung die Beschwerde zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.“ Der Antrag hat also eine Voraussetzung zur Grundlage, der Landtag weiß bei seinem Beschlusse nicht, ob die fraglichen Thatsachen begründet sind oder nicht; es wird Ihnen also zugemuthet, unter Voraussetzung der Richtigkeit gewisser Umstände einen Beschluß zu fassen, während der Ausschuss doch recht wohl über die Sache in anderer Weise sich hätte aufklären, er hätte sich einfach nur an den Regierungskommissär wenden und ihn um Mittheilung über die Richtigkeit der factischen Verhältnisse ersuchen können. Mir wäre es sehr lieb gewesen, wenn ich die Ehre gehabt hätte, vom Ausschusse eingeladen worden zu sein, um Mittheilung zu machen; derselbe hätte dann vielleicht nicht Veranlassung zu dem Antrage genommen, wie er jetzt vorliegt. Da dies nun aber nicht geschehen ist, so muß ich freilich von diesem Platze aus den Herren einen weitem Vortrag über die Sache halten, und ich glaube, daß es mir gelingen wird, den dunkeln Schatten, den der Abg. Mölling, anscheinend etwas geflissentlich, freilich ohne über die Wahrheit der Thatsachen urtheilen zu wollen, auf die Verwaltungsbehörden geworfen hat, etwas zu erhellen. Lassen Sie mir vorerst die Beschwerde hervorheben, daß die Sache verzögert sei; ich will damit von oben anfangen. Ich habe die Acten vor mir. Am 2. December kam eine Eingabe an das Staatsministerium, worin die fraglichen Räter in Schwei sich beschwerten, daß das Verfahren in dieser Angelegenheit verzögert sei und um Beschleunigung der Sache baten. Diese Eingabe kam am 2. December v. J. beim Staatsministerium ein und es wurde sofort an demselben Tage der Regierung aufgegeben, Verfügung zu erlassen, eventuell Bericht zu erstatten, wie die Sache liege; vorher hatte man von der Sache beim Staatsministerium nichts erfahren. Daß diese Verfügung vom Staatsministerium an die Regierung erlassen sei, wurde den Beschwerdeführern nicht mitgetheilt, das ist nicht üblich. Wenn die Beschwerdeführer also sagen, sie hätten sich an das Staatsministerium gewendet, sie hätten aber keinen Bescheid erhalten, es sei in der Sache

kein Schritt gethan, so sehen Sie schon hieraus die Unrichtigkeit dieser letzteren Bemerkung, indem schon an demselben Tage Schritte geschehen sind, um dem Gesuche zu entsprechen. Was nun das Verfahren bei der Regierung anbelangt, so verhält es sich damit ebenso. Die Regierungsacten ergeben, daß Seitens der Regierung die Sache auch nicht im mindesten verzögert ist. Die Regierung ist sofort in die Sache verfügend und entscheidend eingetreten, sowie sie durch den Sielvorstand in den Stand dazu gesetzt war. Die Verfügung, die sie an den Sielvorstand erließ, ist nicht den Beschwerdeführern mitgeteilt worden, wie dieses nie in derartigen Fällen geschieht, auch nicht wohl geschehen kann, und daher erklärt es sich, daß dieselben darüber in Unkenntniß blieben, ob und was die Regierung verfügt hatte. Die Beschwerdeführer konnten den Bescheid nicht eher bekommen, bis die Regierung im Stande war, schlüssig über die Beschwerde zu entscheiden, und dies konnte allerdings nicht früher geschehen, als nachdem der Sielvorstand darüber berichtet hatte. Ich komme nun zu der Frage, ob der Sielvorstand die Sache verzögert habe. Beim Sielvorstand ist die Eingabe der Räter zu Norderschwei nicht am 18. Februar, wie es heißt, sondern nach Ausweis der Acten am 4. März 1857 eingekommen. Am 4. März ist die Vorstellung eingekommen, und am 17. Juli desselben Jahres ist ein Bescheid des Sielvorstandes darauf erfolgt. Da liegen allerdings mehrere Monate dazwischen und der Sielvorstand hätte die Sache recht wohl früher entscheiden mögen, er hätte schon gleich am andern Tage über die Unstatthaftigkeit des Gesuchs den Antragstellern Bescheid zugehen lassen können; das hat er aber nicht gethan, weil er die Sache anders auffaßte. Auf die Unstatthaftigkeit des Gesuchs, wenn ich dieses Wort gebrauche, werde ich wieder zurückkommen. Genug, der Sielvorstand hat zunächst Ermittlungen angestellt und am 17. Juli Bescheid an die Petenten erlassen. Er mochte auch wohl geglaubt haben, daß die Sache überall keine Eile hätte, und das hatte sie auch in der That nicht, denn es handelt sich nicht um eine eilige Deich- oder Sielsache, wo eine schleunige Verfügung erforderlich ist, es handelt sich hier überhaupt nicht um eine solche Sache, und in sofern ist auch das Berufen auf Art. 130 nicht am Platze, es handelt sich hier um etwas ganz Anderes, nämlich um eine strafrechtliche Untersuchung. Daß die Sache nicht so eilig war, das geht schon aus der eigenen Eingabe der Petenten hervor. Sie beklagen sich darüber, daß durch eine am 14. November 1856 geschehene eigenmächtige Sielöffnung ihnen ein Schaden zugesügt sei. Diese Eingabe reichen sie erst, nachdem über $\frac{1}{4}$ Jahr seit der Sielöffnung verfloßen war, bei dem Sielvorstande ein und verlangen 4 bis 5000 Thlr. Entschädigung. Nun aber frage ich alle Herren, die mit dem Gegenstande näher bekannt sind, ob nicht, wenn durch eine ungesetzhche, eigenmächtige Deffnung des Siel den niedrig liegenden Ländereien heute ein Schaden zugesügt wird und diese Ländereien überschwemmt werden, die betreffenden Besitzer morgen schon einkommen und sofort um Untersuchung der Sache antragen? Daß dies nicht geschehen ist, daß die betreffenden Personen über

$\frac{1}{4}$ Jahr verstreichen lassen und dann erst überall sich beklagen über die ihnen vor $\frac{1}{4}$ Jahr zugesügte Ueberschwemmung, das muß die Sache schon verdächtig erscheinen lassen, man muß muthmaßen, daß vielleicht unedle Motive inzwischen hervorgetreten sind. Wie leicht überflüssige Beschwerden entstehen, das werden diejenigen wissen, die mit solchen örtlichen Verhältnissen und Interessen bekannt sind. Die Erfahrung hat insbesondere gelehrt, daß in allen Sielachten, wo es hoch und niedrig gelegene Ländereien giebt, sehr viele Streitigkeiten über die Interessen der Besitzer der hoch und der niedrig gelegenen Ländereien vorkommen; die Besitzer der hochgelegenen wünschen oft, daß der Siel geöffnet werde, während die Besitzer der niedrig gelegenen davon eine Ueberschwemmung besorgen. Was nun zwischen dem Tage der hier fraglichen Eröffnung des Siels und dem Tage der Eingabe der Beschwerde Fremdartiges liegen mag, weiß man nicht, aber verdächtig ist die Sache jedenfalls aus der Thatfache, daß die Beschwerdeführer über $\frac{1}{4}$ Jahr haben verstreichen lassen, ehe sie sich an die Behörde gewendet haben. Dies geschah nun in der Eingabe vom 4. März 1857, auf die am 17. Juli der Bescheid erlassen wurde, daß der Sielvorstand die Sache weiter untersucht, und, wie auch aus den Acten hervorgeht, gefunden habe, daß dem Hausmann Thien bei der ganzen Sache Nichts zur Last falle, daß die Deffnung des Siels beschlossen gewesen sei und er nur in Ausführung dieses Beschlusses, mithin ordnungsmäßig gehandelt habe. Nachdem die Beschwerdeführer davon in Kenntniß gesetzt worden sind, wollen sie am 24. Juli den Recurs gegen die Verfügung eingelegt und um Mittheilung der Acten und Entscheidungsgründe gebeten haben. Was die Mittheilung der Acten und Entscheidungsgründe anlangt, so ist das ein Punct, auf den ich später zurückkommen werde, um die Unstatthaftigkeit des Gesuchs darzulegen. Die Eingabe vom 24. Juli ist aber beim Sielvorstande nach dessen Erklärung überall nicht eingegangen. Ich habe die Acten vor mir und kann Ihnen aus dem Bericht des Sielvorstandes mittheilen, wie derselbe erklärt, daß ihm diese Eingabe gänzlich unbekannt geblieben sei und daß er auch später ohne Erfolg die Registratur dieserhalb durchgesehen habe. Vielleicht habe der Verfasser der Eingabe solche abgesandt, ohne daß sie beim Vorstande eingekommen sei. Es ist dieses insofern ein wichtiger Umstand, als nun, da dem Sielvorstande von dieser ganzen Eingabe nichts bekannt geworden ist, er auch nicht verfügen konnte und daß natürlich mehre Monate wieder verstreichen mußten, ehe auch die Petenten in der Sache etwas thun konnten, weil sie immer auf die Verfügung des Sielvorstandes warteten. Sie wandten sich darauf an die Regierung und von daher wurde erst der Sielvorstand davon benachrichtigt, daß jene Vorstellung eingekommen sein sollte. Das ist nun die Sache wegen der angeblichen Verzögerung. Ich habe schon vorhergesagt, daß allerdings der Sielvorstand gleich nach einigen Tagen hätte einen Bescheid ertheilen sollen und zwar einen Bescheid über die gänzliche Unstatthaftigkeit des Antrags, worauf ich gleich zurückkomme. Die zweite Frage ist der Punct wegen nicht geschehener Mittheilung von

Entscheidungsgründen. Daß die Sache jetzt schlüssig von Regierung entschieden, und daß auch mit Gründen belegt ist, weshalb die Beschwerdeführer zurückgewiesen sind, haben Sie schon vom Herrn Vorredner gehört. Was nun diesen Punkt anbelangt, so muß ich zunächst auf den Antrag des Schweierröter, wie er hier in Frage steht, verweisen. Sie stellen den Antrag: „Es möchten die betr. Bestimmungen der Deichordnung wider den Sieljuraten Thien in Anwendung gebracht, namentlich möchte derselbe zur Ersetzung des durch seine Schuld entstandenen Schadens, vorbehaltlich der Liquidation desselben, angehalten werden. Es ist nun gar nicht Sache des Sielvorstandes, über solche Ansprüche zu entscheiden, und deshalb hätte der Sielvorstand diesen Antrag sofort zurückweisen können, und auf denselben im Sinne der Antragsteller gar nicht einzutreten gebraucht. Es heißt in der Deichordnung im Art. 326: „Wer eigenmächtig den Siel öffnet oder Schiffe oder Flöße durch den Siel führt, verfällt nicht nur in eine von den Gerichten zu erkennende Brüche von 1—25 Thlr., sondern wird, wenn dadurch Schaden mittelst Ueberschwemmungen oder Beschädigung des Sieles und der Zubehörungen veranlaßt ist, nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen bestraft und zum Ersatz des Schadens angehalten.“ Es ist also nicht der Sielvorstand, der auf Ersatz des durch Ueberschwemmung verursachten Schadens erkennt, nicht der Sielvorstand kann wegen eigenmächtig geöffneten Sieles Jemandem zur Strafe ziehen, sondern das Gericht, und die Schweierröter hätten sich sofort an das Gericht wenden sollen, wenn sie glaubten, daß ihnen ein Nachtheil zugefügt worden sei, und sie den Sieljuraten dieserhalb in Anspruch nehmen könnten. Somit hätte der Sielvorstand die Petenten gleich mit der Eingabe zurückweisen sollen und hätte ihnen bei dieser Veranlassung nachrichtlich sagen können, sich an das Gericht zu wenden. Das hat er aber nicht gethan, sondern er hat Veranlassung genommen, von Amtswegen eine Untersuchung darüber anzustellen, ob wirklich dem Sieljuraten etwas zur Last falle. Das Ergebnis dieser Prüfung und Untersuchung theilt er später den Petenten mit, des Inhalts: „Daß gescheneher Untersuchung zufolge dem Sielgeschworenen Thien wegen der fraglichen Deffnung des Sieles nichts zur Last falle, derselbe sich vielmehr dieserhalb vollständig gerechtfertigt habe.“ Es fragt sich nun, was der Sielvorstand verpflichtet, diese Eröffnung mit Entscheidungsgründen zu belegen oder den Beschwerdeführern die Acten mitzutheilen? So ist die betr. Bestimmung des Staatsgrundgesetzes nicht zu verstehen, daß jede Eröffnung der Behörde mit Entscheidungsgründen belegt zu werden brauche. Es ist jene Eröffnung keine, wie das Staatsgrundgesetz sie im Sinne hat, es ist keine abschlägliche Verfügung, keine Verfügung über mein und dein, es ist nichts weiter, als die Mittheilung des Resultats einer von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung, ob dem Sieljuraten etwas zur Last falle, und indem der Sielvorstand die Beschwerdeführer davon benachrichtigt, daß ihm nichts zur Last falle, konnte von einer weiteren besonderen Begründung nicht die Rede sein. Meine

Herren! Nach diesen Mittheilungen wüßte ich nicht, wie Sie auch jetzt noch Veranlassung haben könnten, der Staatsregierung die Beschwerde zur Berücksichtigung zu empfehlen, indem diese bereits geschehen ist, und ich Ihnen das Ergebnis der von der Staatsregierung vorgenommenen näheren Prüfung in deren besonderen Auftrage mitgetheilt habe. Nebenbei habe ich Ihnen noch mitzutheilen, daß, wie aus den Acten hervorgeht, von einem wirklichen Schaden wohl kaum die Rede sein kann. Daß dieser jedenfalls nicht erheblich gewesen sein kann, geht schon daraus hervor, daß die Beschwerdeführer über $\frac{1}{4}$ Jahr hindurch sich gar nicht einmal beklagt haben. Man hat aber auch, nachdem die Eingabe eingegangen war, auf zuverlässige Weise, wie aus dem Berichte hervorgeht, die Sache zu ermitteln gesucht und unter der Hand an Ort und Stelle nachsehen lassen, was an der Sache wäre. Darüber wird berichtet, daß nach eingegangenen Erkundigungen und nach Rücksprache mit verschiedenen Beschwerdeführern diese selbst erklärt hätten, sie hätten freilich durch das Sielwasser keinen Schaden erlitten, aber doch eine Beschwerde mitunterschrieben, welche, wenn ihnen solche auch nichts helfen könne, doch die Folge haben werde, daß ein anderes Mal der Siel nicht so hoch werde aufgethan werden. Ich habe schon bemerkt, daß hier sich entgegenstehende Interessen zwischen den Besitzern der höher und niedriger gelegenen Ländereien vorliegen. Hiernach muß ich Ihnen nun, meine Herren! die Beschlussfassung überlassen.

Abg. Böckel: Meine Herren! Nur wenige Worte, denn ich hätte nicht vermuthet, daß diese Sache von dem Regierungstische aus so bemäntelt werden würde, wie wir dies gehört haben und wonach Alles ganz gut und richtig zu sein scheint. Ich möchte Ihnen aber doch empfehlen den Antrag des Ausschusses anzunehmen, indem ich glaube, daß das Staatsministerium eine ganz andere Ansicht gewinnen wird, als diejenige, welche uns der Herr Regierungskommissär dargelegt hat. Ich brauche nur daran zu erinnern, was der Herr Regierungskommissär uns gesagt hat, er ist davon ausgegangen, wie mit der Sache verfahren worden ist, als die Sache an das Staatsministerium gekommen ist, daß nämlich das Staatsministerium in kürzester Frist die Sache an die Regierung abgegeben hat, daß diese aber nicht eher als nach $\frac{1}{4}$ Jahre habe berichten können, da sie von dem Sielvorstande nicht eher in die Lage gesetzt worden ist. Ebenso ist es mit dem ersten Verfahren des Sielvorstandes, welches daraus hervorgegangen sein soll, wie der Herr Regierungskommissär gesagt hat, daß der Sielvorstand wohl geglaubt haben möge, daß die Sache keine Eile habe, und daß er zu diesem Glauben vielleicht dadurch gekommen sei, weil die Beschwerdeführer sich selbst erst nach $\frac{1}{4}$ Jahre beschwert hätten. Ich glaube, daß es wohl den Beschwerdeführern überlassen bleiben muß, wenn sie ihre Beschwerde einreichen wollen und wenn sie sich vielleicht dadurch Schaden gethan, so kann dies doch nicht den Sielvorstand entschuldigen, seinerseits die Sache liegen zu lassen. Die Sache soll von vornherein verdächtig gewesen sein, meine Herren, ich weiß nicht, wie dies den Sielvorstand entschuldigen könnte, wenn die Sache eine verdächtige

war, so wäre dies vielmehr Grund gewesen, die Sache sofort in die Hand zu nehmen. Was nun die Angabe des Sielvorstandes wegen des fehlenden Recursgesuches betrifft, so hat mich der Ausdruck sehr überrascht, daß er zweimal die ganze Registratur durchsucht habe. Meine Herren! Der Sielvorstand mußte wissen, ob das Recursgesuch eingegangen ist, er hatte nicht nothwendig, wie ein Privatmann, der seine Papiere nicht in Ordnung hat, zweimal seine Papiere zu durchsuchen und deshalb wollte ich Sie bitten, gehen Sie nicht zur Tagesordnung über, nehmen Sie den Antrag des Ausschusses an.

Abg. Mölling: Ich würde nicht mehr antworten, wenn ich nicht durch eine Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs dazu gezwungen wäre. Ich habe meine Rede damit eröffnet, daß der Vorfall oder der Gegenstand soweit er sich beurtheilen lasse, dunkeln Schatten auf die Verwaltung werfe. Der Herr Regierungskommissär hat dagegen gesagt, ich hätte dies hervorgehoben „anscheinend geflissentlich.“ Nach meiner Auffassung liegt in dem Worte „geflistentlich“ eine Verdächtigung. Ich weise diese Verdächtigung zurück! Ich hätte am Wenigsten von dem Herrn Regierungskommissär erwartet, daß er sich in solchen Persönlichkeiten gegen einen Abgeordneten ergehen würde. Ich bin mir bewußt, die Sache zu nehmen, wie sie ist, ohne Persönlichkeiten, aber auch ohne Rücksicht in der Sache zu sprechen und zu stimmen, aber „geflistentlich“ in dem Sinne, wie der Herr Regierungskommissär das Wort gebraucht, habe ich meinen Tadel nicht ausgesprochen. Der Ausdruck hätte nicht gebraucht werden sollen. Was die Sache selbst betrifft, so wird Ihnen die Rede des Herrn Regierungskommissär die Ueberzeugung gewährt haben, daß Sie nicht zur Tagesordnung übergeben können. Der Herr Regierungskommissär hat Gewicht darauf gelegt, daß 3 Monate nach dem Vorfalle, am 4. März, Beschwerde erhoben worden ist. Wir wissen die Gründe nicht, das mußte aber, meine Herren, dem Sielvorstande meines Bedünkens gleich sein. Das aber hat der Herr Regierungskommissär zugestanden, daß von da eine Zeitfrist bis zum 17. Juli, also von $4\frac{1}{2}$ Monaten verlaufen ist, ehe der Bescheid ergangen ist. Er hat selbst gesagt, das wäre eine lange Zeit, der Sielvorstand hätte wohl eher entscheiden können, er habe wahrscheinlich die Sache nicht von Bedeutung angesehen. Mich dünkt, daß der Sielvorstand, wenn die Sache nicht von Bedeutung war, sie um so rascher hätte entscheiden sollen. Ich weise aber doch darauf hin, daß eine Sache, wo es sich um einen angegebenen Schadenersatz von 4500 Thlr. handelt, gewiß eine wichtige Sache ist. Es ist ferner von dem Herrn Regierungskommissär gesagt worden, man wisse schon wie es mit solchen Schadenersatzsummen gehe, ich könnte hierauf auch von „geflistentlicher“ Unschuldigung der Uebertreibung sprechen, ich thue es aber nicht. Genug, es sind lange Monate aller wiederholten Bitten ungeachtet hingegangen, ehe die Entscheidung erfolgt ist. Was nun aber die Hauptsache anbelangt, die Nichtmittheilung der Entscheidungsgründe, so ist hierauf vom Herrn Regierungskommissär nichts

erwidert und nichts hierüber erwähnt worden. Nach dem das eigentliche Urtheil gesprochen ist, heißt es weiter: „daß dem Antrage, eventuell die Entscheidungsgründe mitzutheilen, nicht könne entsprochen werden, weil bei den Vorstandsacten sich das angebliche Gesuch vom 24. Juli nicht befinde und nach dem Berichte des Vorstandes dort auch nicht eingegangen sei.“ Es ist dies das Wesentliche, daß die Entscheidungsgründe der Unterbehörde nicht angegeben, noch auf wiederholte Bitten mitgetheilt worden, während das Staatsgrundgesetz vorschreibt, daß die Entscheidungsgründe angegeben werden müssen. Wie die Untersuchung und Instruierung der Sache geschehen ist, das hätte den Beschwerdeführern ebenfalls wohl mitgetheilt werden mögen, da sie dazu überall nicht zugezogen zu sein scheinen. Ich weiß auch nicht, wie die Jahre lange Verzögerung der Sache sich vereinigen kann mit dem Art. 20 der Deichordnung. Actenmäßig und zugestandenermaßen ist die Klage am 4. März 1857 eingebracht und erst am 30. März d. J. entschieden. Ist das vereinbar mit dem Art. 130 der Deichordnung, nach welchem das Verfahren rasch und kurz sein soll? Wenn man sagt, es liege keine Deichsache vor, so hätte das den Beschwerdeführern um so eher gleich gesagt werden müssen, damit sie ihre Gerechtfame anderweit hätten wahrnehmen können. Es dürfte ferner nicht unwichtig sein, zu wissen, ob eine solche wichtige Eingabe beim Amte eingegangen sei oder nicht, wenn der Sielvorstand sagt, er wisse es nicht und sagt, den bestimmten Behauptungen der Beschwerdeführer gegenüber, habe er die Acten zweimal durchgesehen, so würde das jedenfalls doch einer sehr ernstlichen Untersuchung bedürfen, da doch ein Beamter solche wichtige Actenstücke nicht verlegen darf und er wissen muß, wo das Actenstück geblieben ist. Die Wahrheit läßt sich auch durch die Post und nach den Angaben der Betheiligten auf andere Weise ermitteln und so, meine Herren, werden Sie gezwungen sein, nicht zur Tagesordnung überzugehen, sondern den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Reg.-Comm. Bucholtz: Auf die Sache selbst will ich nicht weiter eingehen, da ich in meinem ersten Vortrage die Sache ausführlich dargelegt habe, nur über eine Bemerkung des Abg. Mölling möchte ich mir einige Worte erlauben. Ich habe allerdings gesagt, „anscheinend geflissentlich“ hätte der Abg. Mölling aus diesem Vorfall einen Schatten auf die Verwaltungsbehörden fallen lassen und ich muß auch ausdrücklich gestehen, daß seine Rede diesen Eindruck auf mich gemacht hat und wenn ich nicht irre, auch auf manche der Hrn. Abgeordneten, nämlich seine Rede hat auf mich den Eindruck gemacht, daß der Herr Abg. Mölling gern und absichtlich und mit einer gewissen Behaglichkeit die Gelegenheit benutzte, um einen Vorwurf gegen die Verwaltungsbehörden auszusprechen. In einer fast $\frac{1}{4}$ stündigen Rede hat er diese Absicht hervortreten lassen und doch hat er fortwährend gesagt, ob es wahr wäre, wisse er nicht. Mich dünkt, kein Richter spricht eher ein Urtheil, als bis er von der Wahrheit der Thatfachen überzeugt ist.

Abg. Rüder: Meine Herren! Ich will nur darauf

hinweisen, daß wir es hier mit einem Antrage zu thun haben, der nicht erledigt wird, wenn wir gegen ihn stimmen. Nachdem der Antrag des Ausschusses durch die Rede des Hrn. Abg. Mölling eine weitere Erörterung erfahren hat, wird es nothwendig sein, daß wir zur Tagesordnung über den Antrag des Ausschusses übergehen. Es kommt wie Sie gehört haben, am 4. März ein Gesuch bei dem Sietvorstande ein. Das Gesuch ist an sich unbegründet und enthält unrichtige Anträge. Der Sietvorstand konnte sofort dieses Gesuch im kurzen Wege verwerfen oder zurückgeben und sich auf seine Unzuständigkeit berufen. Er hat dies nicht gethan, vielleicht weil er die Sache nicht eilig ansah, wozu er vollständig berechtigt war. Nehmen wir ein Gericht, wie würde das über die Eile einer Sache urtheilen, wenn Jemand, eine der Natur der Sache nach eilige Sache $\frac{1}{4}$ Jahr auf sich beruhen läßt und dann am letzten Tage kommt und die Sache als eilig bezeichnet, dann wird auch das Gericht, wie hier der Sietvorstand, die Sache nicht für eilig halten, er mag sie auch nicht für eilig gehalten haben. Der Sietvorstand hat vielleicht über seine Zuständigkeit geirrt, aber er hat vielleicht auch geglaubt, auf die Sache vermittelnd eingehen zu sollen und das thun häufig Verwaltungsbehörden, wo sie aus formellen Gründen schon ein Gesuch verwerfen könnten. Der Sietvorstand konnte glauben, es würde den Antragstellern schon etwas damit gedient sein, wenn der Fall überhaupt Veranlassung giebt, zu prüfen, ob der Sietjurat in seiner Befugniß das Siet zu öffnen zu weit gehe. Ob dies das Motiv war, weiß ich nicht, kurz er untersuchte die Sache. Nun heißt es freilich, das Verfahren in Deichsachen soll ein schleuniges sein, allein da wo überhaupt ein Bescheid nicht nothwendig war, ist auch die Nothwendigkeit der Beschleunigung nicht vorhanden. Was nun die Frage betrifft, ob eine Eingabe eingegangen sei oder nicht, so hat man es wunderbar gefunden, daß der Sietvorstand seine Registratur noch einmal durchgesehen hat, weil ihm eine so positive Behauptung entgegengesetzt wäre, das scheint mir aber auch nicht so wunderbar. Der Sietvorstand konnte vollständig überzeugt sein, daß das Gesuch nicht eingekommen ist, er konnte aber, da er veranlaßt war, sich zu rechtfertigen, dieses genaue Nachsuchen noch für nothwendig halten, um zu zeigen, daß er allen Fleiß angewendet habe, daß er nachgesehen habe, ob nicht, wie dies wohl einmal der Fall ist, ein Stück sich in das andere geschoben habe, besonders hier, wo behauptet ist, daß gleichzeitig mehrere Eingaben übersandt seien. Der Antrag auf Ueberweisung an das Staatsministerium zur Berücksichtigung würde uns deshalb nicht annehmbar sein, weil er hauptsächlich nur darauf gestützt werden konnte, daß verfassungswidrig gehandelt sei, weil die Entscheidungsgründe verweigert seien. Wenn verfassungswidrig gehandelt worden ist, dann paßt es nicht eine Ueberweisung an die Staatsregierung zu beschließen — dann muß man andere Mittel vorschlagen und die Anschuldigung eines Verfassungsbruches kann niemals den Antrag rechtfertigen, den Fall der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Ich bin zwar kein Rechtskundiger, ich kann mir aber kaum denken, daß wie der Vorredner gemeint hat, ein Gericht deshalb, weil die Klage spät klagt, die Sache nicht als eilig annehmen sollte, namentlich, wenn vielleicht die Klage nicht in gehöriger Weise angebracht, oder ein falsches Forum gewährt wäre und dies dem Kläger zu notificiren wäre. Von einem Verfassungsbruch hat kein Mensch geredet, es ist nur hervorgehoben worden, daß verfassungswidrig gehandelt sein könne, und daß wahrscheinlich verfassungswidrig gehandelt sei, daß dies aber nicht anders zu ermitteln ist, als die Sache der Staatsregierung zur Untersuchung zu übergeben, das scheint mir klar. Wenn dem Abg. Mölling vorgeworfen worden, daß er in seiner früheren Rede hinzugefügt habe, er wisse nicht ob die Thatsachen wahr seien, so scheint mir dies in der Natur der Sache zu liegen, wir haben aber durch den Herrn Regierungskommissär gehört, daß manche der Thatsachen in der That wahr sind.

Abg. **Selckmann**: Es ist hier wiederholt doch auf den Punct hingewiesen worden, daß dies doch nicht ein eiliges Verfahren sei, wie es in der Deichordnung vorgeschrieben ist. Meine Herren! Die Bestimmung der Deichordnung bezieht sich doch offenbar nur auf diejenigen Deichsachen, welche ihrer Natur nach eine eilige Behandlung erfordern, aber diese Bestimmung namentlich auf solche Siet- und Deichsachen, die sich von anderen Verwaltungssachen hinsichtlich der Eile gar nicht unterscheiden, anzuwenden, das ist früher wohl noch Niemand eingefallen. Hier aber haben wir auch vernommen, daß auf die Sache gleich eingetreten worden ist, daß deshalb Seitens des Sietvorstandes Verhandlungen und Untersuchungen darüber vorgenommen worden sind, ob wirklich der behauptete Schaden eingetreten ist, ob der Sietjurat wirklich seine Pflicht verlehrt habe und bis diese eingeleitete Untersuchung beschlossen war, konnte nach der Auffassung des Sietvorstandes eine Entscheidung nicht getroffen werden. Daß er aber eine Untersuchung eingeleitet hat, kann ihm wohl nicht zum Vorwurf gemacht werden. Der Abg. Mölling hat sich nun in seiner zweiten Rede in Beziehung auf die Vorwürfe, welche er den Verwaltungsbehörden machte, über eine Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs beschwert; allein ich glaube, daß das Verfahren des Abg. Mölling die größte Mißbilligung verdient; denn wenn man öffentlichen Behörden glaubt einen Vorwurf machen zu dürfen, so sollte man eher keine Vorwürfe machen bis man festermiesene Thatsachen vor sich hat, wodurch jene Vorwürfe begründet werden. Der Abg. Mölling hat nicht behauptet, daß die Thatsachen wahr seien, er hat sogar zugestehen müssen, daß er nicht wisse, ob die Thatsachen begründet seien, gleichwohl hat er kein Bedenken getragen, den Verwaltungsbehörden auf Grund von Thatsachen, deren Wahrheit er eingestandener Maßen nicht kennt, solche Vorwürfe zu machen, wie er sie ausgesprochen hat. Ich kann auch eine Verletzung der Verfassung, daß keine Entscheidungsgründe mitgetheilt sind, nicht im Entferntesten finden. Es bleibt noch schließlich der Um-

stand zu berücksichtigen, daß in einzelnen Punkten doch möglicher Weise verkehrt gehandelt sein könnte und deshalb empfehle es sich, den Antrag des Ausschusses anzunehmen, der Staatsregierung die Sache zur Berücksichtigung zu empfehlen, damit sie prüfe, ob auch überall richtig gehandelt sei. Sie haben aber aus dem sehr umfassenden Vortrage des Herrn Regierungscommissärs gehört, daß die Staatsregierung die Sache bereits vollständig nach allen Seiten geprüft und untersucht hat, daß sie Veranlassung genommen hat, sich genau über die Sache zu instruiren, und daß sie die Ueberzeugung gewonnen hat, daß Niemanden ein Vorwurf treffe. Weshalb nun die Sache demungeachtet der Staatsregierung nochmals zur Untersuchung übergeben werden soll, dafür kann ich keinen Grund finden und ich werde daher dem Antrage auf Tagesordnung beistimmen müssen.

Der hinreichend unterstützte Antrag des Abg. Räder auf Tagesordnung wird zur namentlichen Abstimmung gebracht.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Hardt, Hullmann, Kasten, Kückens, Mölling, Müller, Oldejoannis, Oltmann, Rabben, Ritter, Struthoff, Töllner, Willers, Windhaus, Abhorn, Arkenau, Bargmann, Böckel, von Bösfelager, Brägelmann, Brörmann, Frank und Franken.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Kindt I., Kindt II., Kunz, Pancraz, Räder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Zedelius, Barleben, Barnstedt, Bothe, Bünnemeyer und Flor.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Gilks, Lindemann, Lürßen, Niebour, Detken, Strodthoff, Werry und Wichmann.

Der Antrag auf Tagesordnung ist somit mit 25 gegen 15 Stimmen abgelehnt, dagegen wird der Antrag des Ausschusses:

der Landtag beschliesse, der hohen Staatsregierung die Beschwerde zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, mit dem Ersuchen, daß der Erfolg der Beschwerde dem Landtage eröffnet werde,

angenommen.

III. Beratung des Berichts des Petitionsausschusses, betreffend eine Vorstellung für die Gemeinden Huntlosen und Großenkneten, wegen Erbauung einer Brücke über den Hunteluf bei Dehlan.

Abg. **Bargmann** als Berichterstatter: Die beiden Gemeinden Huntlosen und Großenkneten haben sich schon früher mit einer Petition gleichen Inhalts an den 10. Landtag gewendet. Sie stellten damals vor, und sie kommen in ihrer Petition, die sie an den gegenwärtigen Landtag gebracht haben, darauf zurück, daß zwischen Kreienbrück bei Oldenburg und Wildeshausen sich keine Brücke über die Hunte befindet, daß nur eine Fähre bei Schohausen und eine Fuhr bei Dehland vorhanden sei, daß aber die Fähre nur den Personenverkehr vermittelte, die Fuhr aber nur bei niedrigem Wasserstande mit

Wagen zu passiren sei. Sie könnten daher mit der Gegend an der andern Seite der Hunte nicht communiciren, und das sei sehr nachtheilig für sie. Ferner wird angeführt, die Petenten hätten sich früher vor ihrer ersten Petition an den Landtag, mit einer Bitte an die großherzogliche Regierung in dieser Angelegenheit gewendet, die großherzogliche Regierung sei auf die Sache eingegangen, habe die Stelle ermittelt, wo eine Brücke anzulegen sei, habe auch hinsichtlich der Kosten Anschläge aufstellen lassen, wonach die Kosten für die Anlage einer hölzernen Brücke 3042 Thlr. und für eine Brücke mit Uferwänden 3450 Thlr. zu stehen kommen würde. Den Petenten ist dann Seitens der großherzoglichen Regierung mitgetheilt worden, daß ihnen zu dieser Brücke ein Zuschuß aus der Staatskasse von 1000 Thln. gegeben werden soll, und diese Summe ist ihnen für das Jahr 1858 in Aussicht gestellt, jedoch unter der Bedingung, daß die betreffenden Gemeinden sich verpflichten, die übrigen Baukosten selbst zu tragen und auch die Unterhaltung der Brücke zu übernehmen. Dem Ausschusse scheint dies eine ganz angemessene Beihilfe zu sein, wie dies auch dem Ausschusse des 10. Landtages geschienen hat, und wie der damalige Ausschuss dem 10. Landtage empfahl, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, so kann Ihnen der Ausschuss nur ein Gleiches empfehlen. Es ist hier nicht von einer Brücke in einer Staatsstraße die Rede, sondern von einer Brücke in einem Communalwege und dazu möchte ein Zuschuß, wie er in Aussicht gestellt ist nicht zu gering erachtet werden.

Der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung wird ohne Debatte angenommen.

VIII. Bericht des Justizauschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 30. April 1858 den Entwurf der Anwaltsordnung betreffend.

Abg. **Räder** als Berichterstatter: Dem Art. 10 §. 4 des Entwurfs der Anwaltsordnung für das Herzogthum, welcher folgendermaßen lautete:

§. 4. Nach beendigter Sache oder gekündigter Vollmacht kann der Vollmachtgeber die Auslieferung der Handacten 30 Jahre lang verlangen, wenn er die Gebühren und Auslagen bezahlt, und eine auf Verlangen zu beglaubigende Erklärung dahin ausgestellt hat, daß ihm aus der Führung des betreffenden Geschäfts ein Anspruch an den Anwalt nicht zustehe, er auch für den Fall, daß ihm ein solcher noch künftig bekannt werden sollte, auf dessen Geltendmachung im Voraus verzichte,

stimmte der Ausschuss und stimmte der Landtag bei erster Lesung des Entwurfs einfach bei, nicht minder dem Artikel 6, der folgendermaßen lautet:

§. 1. Die wechselseitige Befugniß des Vollmachtgebers und des Anwalts zur Kündigung, richtet sich nach den Gesetzen über den Bevollmächtigungsvertrag.

§. 2. Der Anwalt kann zu jeder Zeit von seiner Partei einen Vorschuß wegen seiner Gebühren und Auslagen fordern. Er ist berechtigt, die Vollmacht zu

kündigen, wenn die gerichtlich festgestellten Gebühren oder der gerichtlich bestimmte Vorschuß von der Partei nicht innerhalb der gerichtlich bestimmten Zeit gezahlt worden.

Bei der 2. Lesung stellt der Abg. Bargmann den Antrag:

die Frist für Verjährung der Forderung auf Auslieferung der Handacten auf 5 Jahre herabzusetzen, und begründet denselben wesentlich durch Hinweisung auf die Bestimmung der Verordnung vom 26. Juli 1841, wonach die Forderung der Anwälte an Deservit und Auslagen der 5jährigen Verjährung unterworfen seien. Der Berichterstatter erklärte sich nicht gegen diesen Antrag, der Regierungs-Commissar betheiligte sich nicht an der Debatte und so wurde der Antrag angenommen.

Dieser Beschluß ist der einzige zur Anwaltsordnung vom Landtage gefaßte Beschluß, welchem zuzustimmen die hohe Staatsregierung Bedenken trägt. Sie trägt jedoch nicht auf Zurücknahme desselben an, sondern auf eine Einföhrung der Absicht des Antragstellers in das Gesetz, bei welcher nicht über die Absicht hinausgegriffen wird.

Der Begriff der Manualacten, um den es sich hier handelt, kann enger und weiter gefaßt werden. Scheiften und Notizen, die lediglich zum Zwecke dieses Prozesses gefertigt und gesammelt, gleichsam das Abbild der gerichtlichen Acten sind, sollen auch nach der Absicht der Staatsregierung nur 5 Jahre lang gefordert und nach dieser Zeit vernichtet werden können. Urkunden von bleibendem Werth aber sollen innerhalb der gewöhnlichen Verjährungszeit zurückgefordert werden können, da diese häufig zwar zur Benutzung bei einem Prozesse einem Anwalt übergeben werden, ohne nothwendig ins Gericht zu kommen, oder auch bloß diesem Prozesse zu dienen. Handelt es sich bloß um solche Urkunden, deren Originale bei den Aemtern aufbewahrt und in das Urkundenbuch geschrieben werden, so würde vielleicht der Ausschuß der in dem Antrage der hohen Staatsregierung liegenden Unterscheidung nicht zugestimmt haben. Da aber auch Privat- oder Pastoraltestamente, eigene Wechsel und ähnliche Urkunden der Vernichtung anheimfallen könnten, muß der Ausschuß doch den Beschluß bei der 2. Lesung, insoweit er auf Urkunden ausdehnbar ist, für bedenklich halten und um so mehr

dem jetzigen Antrage der Staatsregierung zuzustimmen empfehlen, als die Gleichheit der Lage des Anwalts, der eine, oft kleine Geldforderung durch Ablauf von 5 Jahren verlieren soll, mit der des Klienten, dem Beweismittel über bedeutende Rechte, zu Liebe einer leichteren Geschäftsabwicklung des Anwalts verloren gehen sollen, nicht anzuerkennen ist. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen daher die Annahme des abschriftlich mitgetheilten Antrags.

Der vom Ausschuß gestellte Antrag:

der Landtag wolle dem nach §. 77 der Geschäftsordnung gestellten Antrag der Staatsregierung seine Zustimmung geben,

wird ohne Debatte angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Justizauschusses das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 26. vorigen Monats, wegen einiger Abänderungen des Entwurfs des Strafgesetzbuchs betreffend.

Die formelle Seite des Antrags ist bereits im Berichte über Abänderungen des Strafgesetzbuchs heute besprochen.

Der vom Ausschuß gestellte Antrag:

der Landtag wolle sich in Gemäßheit des §. 77 der Geschäftsordnung mit folgenden Abänderungen des in 2. Lesung beschlossenen Entwurfs des Strafgesetzbuchs einverstanden erklären:

1. daß im Artikel 74 §. 1 in den Worten „im Falle des Artikel 63 aber mit Einschließung von 6 Monaten bis zu 3 Jahren“ das Wort „Einschließung“ gestrichen und dafür gesetzt werde „Gefängniß“,
2. daß im Artikel 1 unter a. die Worte „der“ und „oder mit Einschließung von mehr, als 5 Jahren“ und daselbst unter b. die Worte „mit Einschließung bis zu 5 Jahren“ gestrichen werden.

wird angenommen, womit die Tagesordnung erledigt ist.

Der Vicepräsident beraumt die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 11 Uhr an, stellt zur Tagesordnung:

Berathung des Berichts des Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Recrutirungsgesetzes für das Großherzogthum,

und schließt die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 1 1/2 Uhr.